

2. Änderungssatzung

zur Satzung der Samtgemeinde Salzhausen über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Abwasseranlage vom 21.07.1980

Aufgrund der §§ 6, 8, 40, 72 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63), hat der Rat der Samtgemeinde Salzhausen in seiner Sitzung am 13.12.2004 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung der Samtgemeinde Salzhausen über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Abwasseranlage beschlossen:

§ 1

An den § 1 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„Sofern sich andere zur Abwasserbeseitigung Verpflichtete der Samtgemeinde Salzhausen als Dritte bedienen, gilt diese Satzung nicht für deren Gebiete. Die von diesen errichteten Anlagen bilden keine Einheit mit den Abwasserbeseitigungsanlagen der Samtgemeinde Salzhausen.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Salzhausen, den 13.12.2004

(Putensen)
Samtgemeindebürgermeister